

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Einordnung der Angriffe auf Parteibüros in Suhl

Medienberichten zufolge hat nach Angriffen auf Parteibüros in Suhl ein Tatverdächtiger die Taten eingestanden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5845** vom 3. April 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juni 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Büros welcher einzelnen Parteien hat der Tatverdächtige angegriffen (Einzelauflistung aller angegriffenen Büros nach Parteizugehörigkeit)?

Antwort:

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden im Januar und im Februar in Suhl Büros der SPD sowie der Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE angegriffen.

2. Wegen welcher einzelnen Delikte wird im Zusammenhang mit diesen Angriffen gegen den Tatverdächtigen ermittelt (Gliederung nach Deliktsbezeichnung und jeweiliger Anzahl)?

Antwort:

Die Ermittlungen werden wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Strafgesetzbuch geführt.

3. Wurden die Delikte als Politisch motivierte Kriminalität eingestuft? Falls ja, welchem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität wurden die Delikte aus welchen Gründen zugeordnet?

Antwort:

Die Delikte wurden dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- zugeordnet.

4. Falls die Zuordnung im Phänomenbereich -rechts- erfolgte, basiert diese Zuordnung allein auf den angegriffenen Parteibüros oder gibt es aufgrund der Aussagen des Tatverdächtigen oder sonstiger Umstände Hinweise, die eine solche Zuordnung begründen?

Antwort:

Die Einstufung erfolgte in Würdigung der Umstände der Taten und der konkreten Erkenntnisse zum Tatverdächtigen.

Maier  
Minister